

Reglement der Delegation der Bundesversammlung bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie

vom 25. Oktober 2017

genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 10.11.2017

Die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie (Delegation)

gestützt auf Kapitel II Ziffer 2 der Weisung der Verwaltungsdelegation vom 15. Februar 2013 betreffend internationale Aktivitäten von ständigen und nicht ständigen parlamentarischen Delegationen

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Aktivitäten der Delegation der Bundesversammlung bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie bzw. ihrer Mitglieder fest. Zudem regelt es das Verfahren zur Bewilligung von Aktivitäten im Rahmen des Delegationsbudgets.

Art. 2 Delegationsbudget

¹ Die Delegation verfügt über ein jährliches Budget (Delegationsbudget), dessen Höhe von der Verwaltungsdelegation festgelegt wird.

² Die Delegation achtet darauf, dass die Verwendung der Mittel nach dem Prinzip des zweckmässigen und sparsamen Einsatzes der finanziellen Ressourcen erfolgt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Delegationsbudgets. Sie oder er stützt sich dabei auf die periodischen Meldungen der Parlamentsdienste über den Stand des Delegationsbudgets.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident informiert die anderen Mitglieder der Delegation regelmässig über den Stand des Delegationsbudgets.

⁵ Zeichnet sich ab, dass das Delegationsbudget nicht ausreicht, so unterbreitet die Delegation der Verwaltungsdelegation einen Antrag auf Budgeterhöhung.

Art. 3 Tätigkeiten

¹ Die Delegation nimmt im Auftrag der Bundesversammlung an den Aktivitäten der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie (APF) teil. Sie hält sich dabei unter Berücksichtigung des eigenen Reglements an die Reglemente und Gepflogenheiten der APF.

² Die Delegation bzw. ihre Mitglieder nehmen insbesondere an folgenden Aktivitäten teil:

- a. Sitzungen des Büros der APF;
- b. Sitzungen der Kommissionen und Netzwerke der APF;
- c. Plenarversammlungen der APF;
- d. Tagungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Region Europa der APF;
- e. Regionalversammlungen Europa der APF;
- f. Seminare der APF oder von Partnerinstitutionen;

- g. internationale Wahlbeobachtungsmissionen der OIF oder von Partnerinstitutionen;
- h. Frankophonie-Gipfel;
- i. Ad hoc-Sitzungen.

Art. 4 Nichtbewilligungspflichtige Tätigkeiten

Die Teilnahme der Delegation bzw. eines ihrer Mitglieder an den Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–e dieses Reglements bedürfen keiner Bewilligung.

Art. 5 Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Die Teilnahme der Delegation bzw. eines ihrer Mitglieder an den Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben f–i dieses Reglements bedürfen der Bewilligung.

Art. 6 Bewilligungsverfahren

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation ist für die Bewilligung der Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben f-i zuständig.

² Übersteigt die Zahl der an einer bestimmten Aktivität interessierten Delegationsmitglieder jene der dafür genehmigten Delegationssitze, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Absprache mit den Betroffenen über die Zusammensetzung der Delegation. Sie oder er trägt dabei der politischen Repräsentativität der Delegation Rechnung und sorgt bei Wiederholungen für eine entsprechende Rotation.

³ Ist ein Mitglied der Delegation mit dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten nicht einverstanden, kann es diesen der Delegation zur Beurteilung vorlegen. Die Delegation entscheidet abschliessend.

Art. 7 Stellvertretung

¹ Die Delegation entscheidet bei ihrer Konstituierung, wer ordentliches Mitglied und wer Stellvertreterin oder Stellvertreter ist und wer in den verschiedenen Kommissionen und Netzwerken der APF Einsitz nimmt. Sie achtet dabei insbesondere auf eine angemessene Vertretung der Fraktionen.

² Bei der Teilnahme an den Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c dieses Reglements haben die ordentlichen Delegationsmitglieder Vorrang. Sie können sich von den Stellvertretern und Stellvertreterinnen ersetzen lassen.

³ Die Absätze 1–2 finden keine Anwendung auf Delegationsmitglieder (ordentliche Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter), die eine der Kommissionen oder eines der Netzwerke der APF präsidieren und an den Aktivitäten gemäss Artikel 3 dieses Reglements teilnehmen.

Art. 8 Entschuldigte Absenzen

¹ Delegationsmitglieder, welche an Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieses Reglements teilnehmen, gelten in ihrem Rat als entschuldigt (GRN Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe e bzw. GRS Artikel 44a Absatz 6 und 6bis).

² Die Abmeldung beim Ratssekretariat erfolgt auf Veranlassung der betreffenden Delegationsmitglieder durch das Delegationssekretariat.

Art. 9 Organisation von Aktivitäten der APF in der Schweiz

¹ Für die Organisation von Aktivitäten der APF in der Schweiz bedarf es der Zustimmung der Delegationsmehrheit.

² Kann die Organisation einer solchen Aktivität nicht aus dem laufenden Budget finanziert werden, ist bei der Verwaltungsdelegation ein Gesuch mit einer Veranschlagung der hierfür erforderlichen finanziellen und personellen Mittel einzureichen.

Art. 10 Berichterstattung

Mitglieder, welche an einer Aktivität gemäss Artikel 3 Absatz 2 teilgenommen haben, erstatten der Delegation Bericht über die wichtigsten Diskussionsthemen.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 10.11.2017 in Kraft.
Das Reglement vom 17. Juni 2010 wird aufgehoben.

Für die Delegation APF

Der Präsident:

Christian Levrat, Ständerat